

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang

Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 16. April 2008¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung
vom 14. November 2012²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Kriterien für das Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 52/08 S. 1049 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 03/13 S. 27 ff.

Präambel

Der weiterbildende Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau wird in Kooperation mit der bbw Hochschule durchgeführt. Die fachliche Leitung des Masterstudienganges sowie die hoheitlichen Aufgaben (Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation, Prüfungsverwaltung) obliegen dabei der HTW Berlin.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau fest, die ab dem Wintersemester 2008/2009 an der HTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau wird ergänzt durch die Studienordnung für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau ist **weiterbildend** und **gebührenpflichtig**.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist, **und**

b) in der Regel eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach diesem Abschluss nachweist **und**

c) den Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL iBT-Tests mit dem Ergebnis von mindestens 100 iBT Punkten oder durch einen äquivalenten Nachweis. Akzeptiert werden auch andere Tests oder Nachweise über mehrmonatige Auslandsaufenthalte an einer Hochschule im englischsprachigen Raum oder im Rahmen einer firmenbezogenen Tätigkeit, für die die englische Sprache Voraussetzung war. Über die Vergleichbarkeit zu b) bis c) entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen, die auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen können, zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung

entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen für die Zulassung zum Sommersemester werden bis zum 15. Februar des Jahres und für das Wintersemester bis zum 15. August des Jahres bei der bbw Hochschule berücksichtigt.

Die Auswahlkommission des Masterstudienganges kann den Bewerbungszeitraum auch über die o.g. Termine hinaus bis zum Studienbeginn verlängern.

(2) Die Bewerbung für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis)
- den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelung laut § 3 dieser Ordnung für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

b) für die Studienzulassung gemäß § 6 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats (Durchschnittsnote) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Nachweise über die Dauer und die Art der einschlägigen und/oder wesentlichen Berufserfahrung, die über studiengangspezifische Eignung Auskunft geben. Hierbei gilt: für Bewerber mit einem ersten akademischen Abschluss mit 210 Leistungspunkten ist Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des ersten akademischen Grades bis zum Studienbeginn nachzuweisen. Für Bewerber mit einem ersten akademischen Abschluss mit 180 Leistungspunkten ist Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss des ersten akademischen Grades bis zum Studienbeginn nachzuweisen. Über die Einschlägigkeit und/oder Wesentlichkeit der Berufserfahrung entscheidet die Auswahlkommission des Masterfernstudienganges Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau.
- ein Motivationsschreiben.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird auf Vorschlag des Studiengangsverantwortlichen für den weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Die Auswahlkommission wird aus zwei in der Lehre des weiterbildender berufsbegleitender Masterstudienganges Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau tätigen Professoren oder Professorinnen gebildet, von denen einer oder eine der oder die Studiengangsprecher/in sein muss. Des Weiteren können zur Auswahlkommission auch Lehrbeauftragte des weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Entwicklungs- und Simulationsmethoden im Maschinenbau hinzugezogen werden, sofern sie mindestens über einen entsprechenden oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen (mindestens Diplom oder Master).

§ 6 Kriterien für das Auswahlverfahren

(1) Für die Auswahl werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Abschlussprädikat des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Dauer und Art der einschlägigen und/oder wesentlichen Berufserfahrung (fachspezifische Eignung)
- ein Motivationsschreiben
- Bewerbungsgespräch mit der Auswahlkommission, in dem die Einschlägigkeit und/oder Wesentlichkeit der Berufserfahrung sowie die Motivation dargelegt und erläutert werden.

(2) Die Bewertung des Abschlussprädikates des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Bewerber mit einem Abschlussprädikat von „gut“ und besser (Durchschnittsnote 2,5 und besser) werden vorrangig berücksichtigt,
- Bewerber mit einem Abschlussprädikat schlechter als „gut“ (Durchschnittsnote schlechter als 2,5) erhalten zunächst einen Platz auf der Warteliste und können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden, über eine frühere Berücksichtigung entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewertung der Dauer und Art der einschlägigen und/oder wesentlichen Berufserfahrung (fachspezifische Eignung) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Bewerber mit einer einschlägigen und/oder wesentlichen Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren bis zum Studienbeginn werden vorrangig berücksichtigt,
- Bewerber mit einer einschlägigen und/oder wesentlichen Berufserfahrung
 - a) von weniger als zwei Jahren bis zum Studienbeginn oder
 - b) von weniger als drei Jahren bis zum Studienbeginn und einem ersten akademischen Abschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten

werden nachrangig berücksichtigt.

(4) Die Bewertung der fachspezifischen Motivation und Eignung wird durch die Auswahlkommission anhand des Motivationsschreibens und durch ein Bewerbungsgespräch mit der Auswahlkommission geprüft, in dem die Einschlägigkeit und/oder Wesentlichkeit der Berufserfahrung sowie die Motivation dargelegt und erläutert werden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Die Bewerbungsunterlagen werden auf Vollständigkeit und Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch die Studiengangsverwaltung geprüft. Nach Vorliegen dieser Voraussetzungen wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen.

(2) Das Bewerberprofil und die begründete Entscheidung der Auswahlkommission zur Studienplatzvergabe werden hinsichtlich der Kriterien zu §6 Absatz 1 in einem Protokoll festgehalten. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des/der Studiengangsprecher/in maßgeblich.

§ 8 Zulassung

(1) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung und nach Bestätigung durch die Auswahlkommission erfolgt die Zulassung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin nach Eingangsdatum.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen sowie die erste Rate der Gebühren zu überweisen hat. Erfolgt die Einschreibung sowie die Zahlung der ersten Rate der Gebühren nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid kann von der HTW zurückgenommen werden, sofern nicht eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Studierenden erreicht wird. In diesem Fall werden die bereits gezahlten Gebühren vollständig zurück erstattet.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.